

Satzung des Deutsch-Mongolischen Unternehmensverbandes nach Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2014

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1 – Name und Sitz

Die Personen, die dieser Satzung beigetreten sind oder beitreten werden, bilden eine Nichtregierungsorganisation (NGO), die den Namen "Deutsch –Mongolischer Unternehmensverband (DMUV)" führt (nachfolgend „DMUV“ / „Verband“ genannt).

Ihre Rechtsverhältnisse werden durch die vorliegende Satzung sowie durch das mongolische NGO-Recht geregelt. Der DMUV hat seinen Sitz in Ulaanbaatar. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

Artikel 2 – Zweck und Aufgaben

Der DMUV ist ein nicht gewinnorientierter Verband, dessen Zweck die Förderung der Handels-, Industrie-, Handwerks- sowie der allgemeinen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Mongolei und der Bundesrepublik Deutschland zum Wohle seiner Mitglieder ist.

Der DMUV verfolgt folgende Ziele:

- a. die Förderung der wirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen, sozial-, wirtschafts-, gesellschafts-, und strukturpolitischen Interessen seiner Mitglieder;
- b. die Unterstützung der Mitglieder bei Fragestellungen in Zusammenhang mit der mongolischen und deutschen Regierung und ihren Verwaltungsorganen;
- c. die Förderung der Handelsbeziehungen seiner Mitglieder in die Mongolei und nach Deutschland;
- d. die Anerkennung als offizieller Vertreter der verfassten deutschen Wirtschaft in der Mongolei (DIHK Außenhandelskammer).

Der DMUV wird in den folgenden Bereichen aktiv:

1) Informationsmittlung und Netzwerkbereitstellung

- a. Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Mongolei und Deutschland;
- b. Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
- c. Anbahnung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
- d. Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind.

2) Dienstleistungen für Mitglieder und Dritte

- a. Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
- b. Unterstützung bei Geschäftsgründungen in der Mongolei, Geschäftspartnersuche, Geschäftsauflösung;
- c. Markterkundungsreisen in die Mongolei und nach Deutschland;

- d. Intervention und Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten, mit dem Ziel die Streitigkeit durch Vermittlung oder Schiedsverfahren einer Lösung zuzuführen;
- e. Dienstleistungen soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind.

3) Interessensvertretung

- a. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den Regierungsstellen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder Behörden beider Länder.

Der DMUV kann zudem jede gesetzlich zulässige Tätigkeit ausführen, die zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Ziele des Verbandes beiträgt und dieser nicht widerspricht.

Der DMUV enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Betätigung. Er widmet sich keiner anderen Aktivität als dem in diesem Artikel festgelegten Zweck und den angeführten Aufgaben.

Artikel 3 – Finanzmittel und Vermögen

1) Die finanziellen Mittel des DMUV setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen,
- b. Gebühren für Dienstleistungen,
- c. Erträgen aus Vermögensanlagen,
- d. Zuwendungen aus Deutschland und sonstigen Zuschüssen.

2) Der DMUV führt eine gesetzlich vorgeschriebenes Buchhaltung, die Subventionen, Schenkungen und Spenden, die ihm in Form von Geld oder Sachwerten übergeben wurden, unter Angabe des öffentlichen oder private, inländischen oder ausländischen Ursprungs dieser Zuwendungen anführt. Der DMUV legt die an ihn getätigten Subventionen, Spenden und Schenkungen offen, indem er die finanzielle Zuwendung in einem schriftlichen Informationsorgan innerhalb eines Monats nach Annahme der betreffenden Zuwendung veröffentlicht.

3) Über das Vermögen des DMUV verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Soweit der DMUV zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Die einzelnen Mitglieder haben keine individuellen Rechte an dem Vermögen des DMUV.

4) Die bei der Auflösung des DMUV nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandenen und nicht im Sinne von Absatz 3 durch besondere Zweckbestimmungen gebundenen Mittel und Vermögenswerte werden auf Vorschlag und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die Förderung der deutsch-mongolischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund vom DMUV geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verbindlichkeiten des Vereinsvermögens.

Artikel 4 – Haftung

1) Nur die Vermögenswerte des DMUV können zur Haftung gegenüber Dritten verwendet werden. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und DMUV Mitglieder sowie DMUV Angestellten für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

2) Für den Fall, dass dem DMUV durch Dritte Vermögenswerte für bestimmte Zwecke anvertraut werden, sind diese in einem gesonderten Register einzutragen, um sie von den Vermögenswerten des DMUVs zu unterscheiden.

Beim DMUV hinterlegte Geldbeträge sind auf ein eigenes Konto zu überweisen, das nicht Teil des DMUV Vermögens ist, ungeachtet der vom DMUV übernommenen Kontoverwaltung.

3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem DMUV ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der anderen Mitglieder der Organe gegenüber dem DMUV bleibt unbeschränkt.

Artikel 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft

Der DMUV umfasst:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmungen oder Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sein, die ihren Sitz in Deutschland oder in der Mongolei haben und an den deutsch-mongolischen Wirtschaftsbeziehungen nachweislich beteiligt sind. In Ausnahmefällen kann vom Sitzfordernis nach Satz 1 abgesehen werden.

2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die nachweislich die Zwecke des DMUVs unterstützen und fördern. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verliehen werden. Außerordentliche Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag und verfügen über keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder unterliegen Artikel 8 und Artikel 9 soweit nicht ausgeschlossen.

3) Der DMUV führt eine Liste über die Namen oder Firmenbezeichnungen seiner Mitglieder, deren Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum oder Datum der Eintragung ins Handelsregister, Berufe oder Geschäftsgegenstand (je nachdem ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt).

Artikel 7 – Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht, sie erfolgt gemäß Absatz 3 dieses Artikels auf Beschluss des Vorstands. Angestellte des DMUVs können nicht Mitglieder werden.

2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der um die Empfehlung zur Aufnahme durch zwei Mitglieder des DMUVs (natürliche Personen) ergänzt sein muss. Im Falle der

Aufnahme nimmt der Bewerber durch seinen Antrag unwiderruflich, ohne Ausnahme und Vorbehalt, die vorliegende Satzung an.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller durch den Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine etwaige Ablehnung bekanntzugeben. Gegen Entscheidungen des Vorstands über die Aufnahmeanträge kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern dem Geschäftsführer übertragen.

4) Die Mitgliedschaft wird durch stillschweigende Verlängerung jedes Jahr erneuert, vorbehaltlich der in Artikel 10 der vorliegenden Satzung angeführten Bestimmungen.

Artikel 8 – Rechte der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den in den nachfolgend angeführten Absätzen angeführten Voraussetzungen auszuüben:

2) Jedes ordentliche Mitglied, das seinen laufenden Beitrag entrichtet hat, verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die diesbezüglichen Vollmachten sind der Geschäftsführung spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmen (inkl. der eigenen Stimme) auf sich vereinigen.

4) Die Dienstleistungen des DMUVs einschließlich seiner Veröffentlichungen stehen den Mitgliedern grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Für Dienstleistungen, die einen besonderen Aufwand erfordern, werden vom DMUV kostendeckende Gebühren erhoben, die auch auf die Gesamtkostendeckung der Verbandsarbeit zielen dürfen.

5) Für Mitglieder, deren Tätigkeit ähnlich der Aufgabenstellung des DMUV ist (z. B. Wirtschaftsberater etc.) gelten für Auskünfte und Beratungen etc. Sonderregelungen, die im Einzelfall von der Geschäftsführung festgelegt werden.

6) Aufwendungen des DMUVs sind gesondert zu erstatten. Als Aufwendungen gelten u. a. vom DMUV im Zusammenhang mit der Vertretung eines Unternehmens bei einer Messe oder einer Ausstellung getätigte Auslagen.

Artikel 9 – Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder unterstützen den DMUV bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.

2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden.

Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand und der Geschäftsführung jährlich festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Höhe Mitgliedsbeiträge werden an ihre Bedeutung zur Gesamtkostendeckung des DMUV orientiert.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Artikel 10 – Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Unternehmensauflösung.

2) Austritt

- a. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der DMUV Geschäftsstelle gegenüber schriftlich erklärt werden. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags nach der zweiten Zahlungsaufforderung weitere sechs Monate in Verzug geraten ist, gilt dies automatisch als Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung.
- b. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.
- c. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zur Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.

3) Ausschluss

- a. Der Vorstand kann ein DMUV Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck des DMUVs,
 - Verletzung der Satzung oder ein ehrenwidriges oder der Geschäftsethik widersprechendes Verhalten.
- b. Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Vorsitzende des Vorstandes das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht sich gegenüber dem Vorstand zu äußern und dem Vorstand seine schriftlichen Schlussfolgerungen vorzulegen. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Vorstandes durch Brief mit Empfangsbestätigung an die letzte dem DMUV bekannten Adresse mit. Der Ausschluss gilt ab dem der Aufgabe des Briefes durch den DMUV folgenden Tages, unabhängig davon, ob sein Empfänger dieses Schreiben im Postamt abhebt.
- c. Der Ausschluss begründet kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Haushaltsjahr.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 11 – Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DMUVs.

Artikel 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Sitz des DMUVs statt.

2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere:

- a. die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfern sowie deren Entlastung.
- b. die Entscheidung über eingereichte Anträge, außer es handelt sich um einen Aufnahmeantrag.
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

- d. die Wahl zweier Kassenprüfer für die Amtszeit von jeweils zwei Jahren unter Beachtung der in Artikel 22 genannten Kriterien.
- e. Änderung der Satzung.

Artikel 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstands,
- b. wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist befugt Entscheidungen über die Satzungsänderung und die Auflösung des DMUVs zu treffen. Sie kann über alle Angelegenheiten befinden, die nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Geschäftsführers fallen. Nur die außerordentliche Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig entlassen.

Artikel 14 – Verfahren

1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder per Email. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.

2) Stimmberechtigte Mitglieder können den Vorstand um Aufnahme zusätzlicher Punkte auf die Tagesordnung ersuchen, vorausgesetzt, diese Punkte betreffen den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung. Der diesbezügliche Antrag muss dem Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Er muss den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3) Ordentliche Mitglieder können Ihre Stimmen auf ein ordentliches Mitglied als Vertreter übertragen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmen (inkl. der eigenen Stimme) auf sich vereinigen. Die Vollmachten sind der Sitzungsleitung zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

4) Vorsitz, Wahlverfahren und -Kriterien

- a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- b. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, aber mindestens einundfünfzig Prozent (51%) der gesamten Mitgliederzahl, als besonders dringlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- c. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden und mindestens 35% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- d. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl eine Stimmengleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des

- Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des ihn vertretenden Vorstandsmitglieds. Bei Wahlen geschieht die Auszählung der Stimmen öffentlich.
- e. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen geheim. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - f. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis der Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

IV. VORSTAND

Artikel 15 – Aufgaben

- 1) Der Vorstand fördert die Aufgaben des DMUV, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Geschäftsführung und wahrt die Interessen der Mitglieder des DMUV. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Dem Vorstand obliegt neben seinen gesetzlichen Aufgaben insbesondere:
 - a. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge vor Ende eines jeden Geschäftsjahres, die ab 1. Januar des folgenden Jahres gelten.
 - c. Die Festlegung eines Geschäftsverteilungsplanes auf Vorschlag des Geschäftsführers,
 - d. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. die Prüfung und der Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr, der vom Geschäftsführer vorgelegt wird
 - f. die Verfügung über das Vermögen,
 - g. die Einstellung des Geschäftsführers
- 3) Allgemein ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.

Artikel 16 – Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. An seiner Spitze stehen ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender. Im Vorstand müssen deutsche und mongolische Mitglieder vertreten sein.
- 2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind diese verhindert, führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Funktion des Vorstandsmitglieds ist eine persönliche Funktion. Ihre Vertretung ist nicht möglich.
- 4) Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied auffordern bei einem Interessenskonflikt Stellung zu beziehen.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen. Gültig ist ein solcher Vorschlag nur, wenn der Vorgeschlagene dazu seine Zustimmung äußert und die Voraussetzungen nach Art. 16 und 18 erfüllt sind.

6) Ordentliche Mitglieder können nicht länger als 10 Jahre permanent im Vorstand tätig sein.

7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren.

8) Mitglieder des Vorstandes können durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entlassen werden. Ein Vorstandsmitglied ist entlassen, wenn ein ordentliches Verbandsmitglied in seine Position gewählt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in dieser Sache beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Die Wahl ist erfolgreich, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit und mindestens 50% plus einer Stimme auf sich vereint.

Artikel 17 – Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird die Sitzung durch den Stellvertreter geleitet. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens sechsmal jährlich stattfinden. Die Einberufung der Sitzungen hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

In dringenden Angelegenheiten kann die Einberufung mündlich erfolgen und von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Die konstituierende Sitzung des Vorstandes soll in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens jedoch innerhalb der darauf folgenden Woche stattfinden.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen in geheimer Wahl sind zulässig.

3) Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Das Protokoll wird dem Vorstand in seiner folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 18 – Vorsitzende

1) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden vom Vorstand jährlich während der Mitgliederversammlung, jedoch nach etwaigen Wahlen/Nachwahlen gewählt.

2) Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3) Der DMUV wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt ist, durch den Vorsitzenden vertreten, der seine Befugnisse an den Geschäftsführer delegieren kann.

Artikel 19 – Beirat, Ausschüsse

1) Der Vorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes rufen. Der Beirat hat beratende Funktion. Er wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Vorsitzenden zu ernennender Beauftragter, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

V. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 20

1) Der Geschäftsführer wird durch einen Beschluss des Vorstandes benannt. Insbesondere ist er für die Aufstellung des Budgets und für die laufende Budgetkontrolle verantwortlich.

2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, alle für den Betrieb notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen und die entsprechenden Zahlungen durchzuführen. Er ist befugt im Namen des DMUV Bankkonten zu eröffnen in Übereinstimmung mit ihren Zielen das Funktionieren dieser Konten auf der Haben- und Sollseite sicherzustellen. Zu diesem Zwecke kann er seine Bankvollmacht an zwei oder mehrere Unterbevollmächtigte aus dem Kreis der Mitarbeiter, die kollektiv je nach der Höhe der zu regelnden Beträge oder der vom DMUV einzugehenden Verpflichtungen handeln, übertragen

3) Alle Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer eingestellt. Der Geschäftsführer bestellt nach Beratung und Abstimmung mit dem Vorstand einen leitenden Angestellten zu seinem Stellvertreter.

4) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und Ausschüsse nehmen der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter teil.

5) Alle Mitarbeiter des DMUV üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Neutralität aus.

6) Die Aktivitäten des DMUV und seiner Projekte werden zudem und unter Angabe der Art jeder Aktivität oder jedes Projekts in ein spezielles Protokoll eingetragen.

7) Sofern der DMUV deutsche Fördermittel erhält, sind die jeweiligen Förderrichtlinien zu beachten. Geschäftsführer von DIHK-Außenhandelskammern und deren offiziellen Vorstufen müssen über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen.

VI. RECHNUNGSWESEN

Artikel 21

1) Der DMUV führt seine Bücher gemäß dem für Unternehmen geltenden Buchführungssystem, wie es im Gesetz festgelegt ist.

2) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer unter den ordentlichen Mitgliedern. Mindestens ein Kassenprüfer muss der mongolischen Sprache mächtig sein (lesen und verstehen). Kassenprüfer können maximal zwei Mal wieder gewählt werden.

3) Der oder die derart ernannten Kassenprüfer führen gemäß den rechtlichen Bestimmungen sowie gemäß den international geltenden Normen die Buchprüfung des DMUV durch.

VII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Artikel 22 – Schiedsgericht

- 1) Zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann der DMUV ein Schiedsgericht errichten.
- 2) Streitigkeiten zu Verbandsangelegenheiten unter den Mitgliedern werden ausschließlich von diesem Schiedsgericht entschieden.
- 3) Die Modalitäten und Verfahren werden in der Schiedsgerichtsordnung geregelt. Die Schiedsgerichtsordnung wird vom Vorstand verabschiedet.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNG

Artikel 23 – Verfahren

Auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, die zugleich einer Mehrheit von mindestens einundfünfzig Prozent der gesamten Mitgliederanzahl entsprechen muss.

IX. AUFLÖSUNG DES DMUV

Artikel 24 – Auflösung des DMUVs

- 1) Die Auflösung des DMUV kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit 75% der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Über die Abwicklung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten und mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei der Post aufgegeben worden sein.

Artikel 25 – Abwicklung

Im Falle der Auflösung wird die Abwicklung des DMUV durch einen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den hierzu befugten gerichtlich bestellten Abwicklern sichergestellt. Der Abwickler führt seinen Auftrag unter der Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers durch, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des DMUVs bezüglich seiner Finanzierung durch die deutschen Behörden, wie in Artikel 3 der vorliegenden Satzung festgelegt.

X. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Artikel 26

Die vorstehende Satzungsveränderung wurde von der Mitgliedern am 23.04.2014 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.